

Stand Januar 2004

Leitfaden

zur Anwendung der Richtlinien für
den Abschluss von Verträgen mit In-
stallationsunternehmen

Vorwort

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, für die Versorgungsunternehmen eine Entscheidungshilfe für die in der Praxis immer wieder auftretenden Zweifelsfälle und Auslegungsschwierigkeiten bei der Eintragung von Installateuren in das Installateurverzeichnis zu bieten. Darüber hinaus soll der Leitfaden zu einer bundeseinheitlichen Anwendung der Installateurrichtlinien beitragen, nicht zuletzt, um den seitens der Installationsunternehmen häufig erhobenen Vorwurf willkürlicher und undurchsichtiger Entscheidungsfindungen zu entkräften.

Die Erarbeitung des Leitfadens unter Federführung des BGW erfolgte in enger Abstimmung mit den Landesinstallateurausschüssen sowie den Installateur- und Industrieverbänden ZVSHK und BHKS. Der Leitfaden ist damit – ebenso wie die Installateurrichtlinien – das Ergebnis der bewährten Marktpartnerschaft im Wege der kooperativen Zusammenarbeit der beteiligten Marktpartner im Gas- und Wasserfach.

Die Darstellung beruht auf der Auswertung gerichtlicher Entscheidungen sowie der Kommentarliteratur und beinhaltet die wesentlichen Fragestellungen, die in der Vergangenheit bei den Mitgliedsunternehmen zu Rechtsunsicherheit führten und dem BGW zur rechtlichen Stellungnahme vorgelegt wurden. Insoweit ist der Leitfaden ein an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichteter Ratgeber.

Die behandelten Fallgruppen sind den einschlägigen Paragraphen bzw. Abschnitten der Richtlinie zugeordnet und werden zur leichteren Orientierung durch Fettdruck hervorgehoben.

Berlin, Januar 2004

RA Carsten Wesche

BGW – Bereich Recht

Inhaltsverzeichnis

A Rechtsgrundlagen	4
1) Gasinstallationen (§ 12 Abs.2 AVBGasV)	4
2) Wasserinstallationen (§ 12 Abs.2 AVBWasserV)	8
B Richtlinien	9
1) Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien.....	10
2) Gegenstand des Installateurvertrages	10
3) Allgemeine Anforderungen an das IU.....	11
4) Weitergehende Anforderungen an das IU.....	13
5) Nachweis der fachlichen Befähigung.....	14
6) Sachlich beschränkter Installateurvertrag.....	23
7) Dauer des Installateurvertrages	24
8) Zweigniederlassung	24
9) Installateurausschüsse (IA).....	24
C Anhang	27
Checkliste	27
Urteilsammlung:.....	29
Stichwortverzeichnis.....	30

A Rechtsgrundlagen

1) Gasinstallationen (§ 12 Abs.2 AVBGasV)

Rn. 1 Nach § 12 Abs. 2 AVBGasV darf die Kundenanlage nur durch das Gasversorgungsunternehmen (GVU) selbst oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden.

Die restriktive Regelung findet ihre Rechtfertigung in dem erheblichen Gefahrenpotential, das von unsachgemäß installierten Gasanlagen ausgeht. Dementsprechend wird in der amtlichen Begründung zu § 12 Abs.2 AVBGasV ausgeführt, dass es sich im Interesse der Förderung der Sicherheit als zweckmäßig erweist, Anschlussnehmer und andere Kunden dem GVU gegenüber zu verpflichten, Arbeiten an der Anlage nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines GVU eingetragenen Installateur vornehmen zu lassen.

Rn. 2 Auf der anderen Seite besteht für jedes VU die **Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses**, was sich aus § 12 Abs.2 AVBGasV i.V.m. Abschnitt 12.2 der Richtlinie zum Abschluss von Installateurverträgen ergibt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen GVUs, in deren Versorgungsgebiet ein zentrales Installateurverzeichnis durch die Landesverbände der Gas- und Wasserwirtschaft geführt wird (Saarland, Hamburg).

Im Einzelfall wäre es auch denkbar, dass die Aufgabe auf einen Dritten, z.B. ein benachbartes GVU übertragen wird. Dabei kann sich das übertragende GVU jedoch nicht seiner Gesamtverantwortung für die Führung des Installationsverzeichnisses entziehen, sondern hat die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl und Kontrolle desjenigen Unternehmens zu gewährleisten, das mit der Aufgabe betraut wird (vergl. auch DVGW-Arbeitsblatt G 1000 Abschnitt 3).

Im Rahmen der Eintragung obliegt den GVUs die Verantwortung zur gewissenhaften Auswahl fachlich qualifizierter Installateure. Bei Nichtbeachtung der genannten Verpflichtungen drohen haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen. Das GVU macht sich schadensersatzpflichtig, wenn zwischen der Obliegenheit des GVUs und dem schadensstiftenden Ereignis ein Kausalzusammenhang besteht. Dies wäre unter Umständen dann der Fall, wenn ein GVU es unterlässt, in seinem Versorgungsgebiet die Ausführungen von Installationsarbeiten hinreichend zu überwachen, sei es, dass kein Installateurverzeichnis geführt wird, oder dass bei der Auswahl der Installateure nicht die gebotene Sorgfalt beachtet wird und infolgedessen ein Installateur mangels unzureichender Qualifikation einen Schaden verursacht. In diesem Zusammenhang wären auch strafrechtliche Ver-

fahren gegen den Vorstand, Geschäftsführer oder Werkleiter des GUV nicht auszuschießen.

- Rn. 3 Im Zuge der **Liberalisierung der Energiemärkte** wird in Zukunft, in Abkehr von einem einheitlichen Versorgungsunternehmen, zwischen Netzbetreiber und Gaslieferant zu unterscheiden sein. In diesem Fall wird der **Netzbetreiber** und nicht der Gaslieferant als verantwortliches Unternehmen das Installateurverzeichnis führen und die Installateurverträge abschließen. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass die Kundenanlagen an das Rohrnetz des VU angeschlossen werden (§ 3 Nr. 1 Installateurvertrag) und diese eindeutig dem Netzbetreiber zuzuordnen sind. Andererseits dient das Installateurverzeichnis der Förderung der technischen Sicherheit von Versorgungsanlagen (vergl. Amtliche Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBGasV), deren technische Voraussetzungen von dem Netzbetreiber geschaffen werden, während der Gaslieferant als reiner Händler auftritt. Schließlich ist der Netzbetreiber kraft gesetzlicher Definition „Energieversorgungsunternehmen“ (§ 2 Abs. 3 EnWG) und erfüllt insofern auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs.2 AVBGasV.
- Rn. 4 Zur **Kundenanlage** zählen mit Ausnahme der Messeinrichtungen und des Druckregelgerätes sämtliche hinter dem Hausanschluss verlegte Leitungen als auch die hieran angeschlossenen Verbrauchsgeräte (§ 12 Abs. 1 AVBGas).
- Rn. 5 Die **Errichtung** beinhaltet das Aufstellen und Anschließen einer Kundenanlage an den Hausanschluss. Einen Sonderfall bildet das Aufstellen und der Anschluss eines Gasherdes an eine vorhandene Gas-Steckdose mit Sicherheitsgasschlauch. Aufgrund der eingebauten Sicherheitsvorkehrungen (selbstsichernde Gaskuppung) sind für die Herstellung der geräteseitigen Steckverbindung keine besonderen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, so dass bei einer solchen Konstruktion der Anschluss auch durch den Kundenservice des Verkäufers (z.B. Küchenstudio) vorgenommen werden kann, ohne dass es einer Eintragung in das Installateurverzeichnis bedarf.
- Rn. 6 Eine **Erweiterung** oder **Änderung** der Kundenanlage ist gegeben, wenn die Maßnahme auf die funktionelle Einheit der Gasinstallation Einfluss nimmt und damit zu einer Veränderung des ursprünglichen Zustands führt.
- Rn. 7 Unter den Begriff **Unterhalten** fällt unter anderem die Wartung der Anlage. Aufgrund der Tatsache, dass unsachgemäß durchgeführte Wartungsarbeiten Gefahren für die Sicherheit hervorrufen können, ist zur Ausübung dieser Tätigkeit eine Eintragung in das Installationsverzeichnis regelmäßig erforderlich. Dieser Auffassung folgt auch das Bundeswirtschaftsministerium, indem es sich dahingehend

einlässt, dass auch bei der Wartung in nicht unerheblichen Umfang sicherheitsrelevante Arbeiten notwendig sind.

Allerdings sollte für Wartungsfirmen, insbesondere für den Kundenservice der **Gerätehersteller**, die Möglichkeit einer eingeschränkten Eintragung auf Wartungsarbeiten am Verbrauchsgerät gegeben sein. Der Nachweis der fachlichen Befähigung würde sich in diesem Fall auf die spezifischen Wartungsarbeiten erstrecken, die von den im Kundendienst der Gerätehersteller beschäftigten Mitarbeitern aufgrund von internen Schulungsmaßnahmen in der Regel erfüllt sein dürften (vergl. auch DVGW-Arbeitsblatt G 676).

Rn. 8 Eine Besonderheit ergibt sich bei **Industriebetrieben** für Arbeiten an werkseigenen Gasanlagen. Eine Eintragung ist nur in den Fällen vorgeschrieben, in denen eine Versorgung des Industriekunden auf Grundlage der AVBGasV erfolgt oder der Sonderkundenvertrag eine dem § 12 Abs.2 AVBGasV entsprechende Regelung enthält. Soweit eine Eintragungspflicht besteht, sollte mit dem Industriebetrieb ein Installateurvertrag abgeschlossen werden, der ausschließlich auf Arbeiten an den werkseitigen Industrieanlagen beschränkt ist. Eintragungsvoraussetzung ist, dass der Betrieb einen verantwortlichen Fachmann benennt, der dem GVU die fachliche Befähigung im Sinne der Installateurrichtlinien nachzuweisen hat (vergl. Rn. 44).

Rn. 9 In gleicher Weise sind größere **Wohnungsbaugesellschaften** zu behandeln, die an den unternehmenseigenen Gasinstallationen Wartungs- und Reparaturarbeiten durch eigenes Personal vornehmen. Die Ausführung von Wartungsarbeiten durch einen unqualifizierten Hausmeister ist unzulässig und kann zu Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen des GVU führen.

Rn. 10 Grundsätzlich sind Installationsunternehmen in dem Installateurverzeichnis des GVU zu führen, in dessen **Versorgungsgebiet** der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Betätigung liegt .

Auch wenn im Wortlaut des § 12 Abs. 2 AVBGasV von einer Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines GVU die Rede ist, wird die Norm im Hinblick auf den Schutzzweck (vergl. Rn. 1) restriktiv, d.h. eng auszulegen sein. Die Regelung darf insbesondere zu keinem rechtsmissbräuchlichen Verhalten führen, indem ein Installationsunternehmen, das am Ort seiner Niederlassung qualifikationsbedingte Schwierigkeiten hat, eine Eintragung in das Verzeichnis zu erlangen und stattdessen den Versuch unternimmt, sich fernab seines Betätigungsgebietes eintragen zu lassen, in der Hoffnung dort einfachere Eintragsbedingungen vorzufinden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die GVU im Interesse einer sicheren Gasversorgung und –anwendung die Möglichkeit haben müssen, sich von der er-

forderlichen Qualifikation der in ihrem Versorgungsgebiet tätigen IU zu vergewissern und auch gegebenenfalls die Ausführung von Installationsarbeiten zu untersagen, selbst wenn das IU bei einem anderen GVU als Vertragsinstallateur zugelassen ist.

Bei vereinzelt Aufträgen außerhalb des Versorgungsgebietes gilt deshalb, dass sich der Inhaber bzw. verantwortliche Fachmann des Betriebes bei dem zuständigen GVU mit seinem Installateurausweis vorzustellen hat, um eine sogenannte Einzelzulassung für das geplante Projekt zu erhalten.

Für den Fall, dass ein Unternehmen aufgrund der örtlichen Lage in mehreren Versorgungsgebieten gleichermaßen tätig sein kann, erscheint es in beiderseitigem Interesse, dass mit jedem der ansässigen GVU ein weiterer Installateurvertrag abgeschlossen wird. Die Vorteile liegen darin, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Installationsunternehmen und GVU vertraglich geregelt sind und somit der Rechtsklarheit auf beiden Seiten dienen. Für das GVU ist es weiterhin erforderlich, einen Überblick über die in seinem Versorgungsgebiet tätigen Betriebe zu erhalten, um einen ständigen und raschen Informationsaustausch zu gewährleisten, etwa über Änderungen geltender technischer Anschlussbedingungen. Auf der anderen Seite können die GVU nur auf Grundlage des Installateurverzeichnisses Kundenanfragen über zugelassene Unternehmen beantworten, mithin kann die Eintragung für den Installateur auch einen Wettbewerbsvorteil bedeuten.

Der Abschluss weiterer Installateurverträge beinhaltet in der Regel lediglich einen formellen Akt, weil die bereits vorhandene Eintragung als Indiz dafür gilt, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Eine zusätzliche Überprüfung, die stets mit Rücksprache des ersteintragenden GVU erfolgen sollte, ist auf die Fälle zu begrenzen, bei denen begründete Zweifel an der Qualifikation bestehen.

- Rn. 11 Gegenüber dem **rechtswidrig handelnden Installateur**, der ohne Abschluss eines Installateurvertrages Kundenanlagen errichtet oder verändert, kann das Versorgungsunternehmen zunächst androhen, dass bei weiteren Verstößen ein etwaiger Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis abschlägig beschieden wird, weil die nach den Installateurrichtlinien geforderte Zuverlässigkeit in seiner Person offenkundig nicht vorliegt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist eine zivilrechtliche Klage, gerichtet auf das Unterlassen von Installationsarbeiten an Gasanlagen, die an das Rohrnetz des Versorgungsunternehmens angeschlossen werden sollen, geboten. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 1004, 823 Abs.2 BGB, 12 Abs.2 AVBGas/Wasser, wonach das Versorgungsunternehmen berechtigt ist, Eingriffe, welche das ihr gehörende Gasversor-

gungsnetz berühren, unterbinden zu lassen (vergl. LG Frankenthal (Pfalz) vom 09.10.1997, R+S 1998, S.5).

Aufgrund der vertraglichen Pflicht aus § 12 Abs.2 AVBGasV kann das Versorgungsunternehmen gegenüber einem Kunden, der seine Neuanlage durch einen nicht eingetragenen Installateur hat errichten lassen, eine Nachprüfung der Installationsarbeiten durch ein eingetragenes Installationsunternehmen verlangen (auf Kosten des Anschlussnehmers) und den Anschluss an das Gas- und Wassernetz verweigern, solange keine Bestätigung über die ordnungsgemäße Arbeitsausführung vorliegt. Sofern die Anlage bereits in Betrieb gesetzt ist, kann ebenfalls eine qualifizierte Nachprüfung und gegebenenfalls die Beseitigung des Anschlusses vom Kunden gefordert werden. Die Beseitigung des Anschlusses bzw. die Einstellung der Versorgung ist allerdings an die Voraussetzungen der § 14 Abs.2 oder § 33 Abs. 1 AVBGas/Wasser gebunden, das heißt, die Überprüfung der Anlage muss erhebliche Mängel im Sinne dieser Vorschriften zu Tage gefördert haben.

- Rn. 12 Mit der Verpflichtung des Kunden, Arbeiten an der Kundenanlage nur durch das Versorgungsunternehmen oder einem Vertragsinstallateur durchführen zu lassen, korrespondiert das **Recht auf Einsichtnahme bzw. Auskunft** aus dem Installateurverzeichnis. Bei der Auskunftserteilung durch das GvU dürfen aus kartellrechtlichen Gründen einzelne Installationsunternehmen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sofern nicht das vollständige Verzeichnis aufgrund des Umfangs ausgehändigt werden kann, muss sich die Auswahl der benannten Vertragsinstallateure an objektiven Kriterien orientieren (z.B. rotierendes System, Wohnortnähe). Gegenüber Dritten (Nichtkunden) ist eine Auskunft, die über die Anschrift der Firma hinausgeht, unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur zulässig, wenn das Installationsunternehmen der uneingeschränkten Weitergabe der Daten schriftlich zugestimmt hat.

2) Wasserinstallationen (§ 12 Abs.2 AVBWasserV)

- Rn. 13 Hinsichtlich von Wasserinstallationen gilt das oben Gesagte gleichermaßen, mit der Einschränkung, dass gemäss § 12 Abs.2 AVBWasserV lediglich für die **Errichtung der Anlage** sowie der **wesentlichen Veränderung** eine Eintragungspflicht besteht.
- Rn. 14 Aufgrund des unmittelbaren Einflusses der Leitungen auf die hygienischen und sicherheitstechnischen Verhältnisse der Trinkwasserversorgung liegt die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Kundeninstallation in Bezug auf Werkstoffauswahl und Montagetechnik auf der Hand. Die hygienische Bedeutung der In-

neninstallation auf die Wasserqualität hat zudem ihren Niederschlag in der Novelle zur TVO gefunden, indem die gesetzlichen Grenzwerte am Austritt derjenigen Zapfstellen einzuhalten sind, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen (§ 8 TVO). Weiterhin ist durch den Installateur zu gewährleisten, dass von der Kundenanlage keine trinkwassergefährdenden Rückwirkungen auf das vorgelagerte Versorgungsnetz ausgehen können.

- Rn. 15 Für **öffentlich-rechtlich geregelte Versorgungsverhältnisse** findet sich eine der AVBWasserV entsprechende Vorgabe in der Wasserabgabensatzung bzw. Wasserversorgungssatzung, da der Satzungsgeber gemäß § 35 Abs. 1 AVBWasserV verpflichtet ist, eine dem § 12 Abs.1 AVBWasserV entsprechende Regelung aufzunehmen.

Weiterhin werden im Falle einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Wasserversorgung die Wasserversorgungssatzungen in der Regel einen Ordnungswidrigkeitentatbestand beinhalten, wonach dem Anschlussnehmer, der Unberechtigte mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung seiner Anlage beauftragt, eine Geldbuße auferlegt werden kann (vergl. § 28 Mustersatzung). Die Höhe des Geldbußenrahmens ist den jeweiligen Gemeindeordnungen zu entnehmen.

B Richtlinien

- Rn. 16 Entsprechend der amtlichen Begründung zu § 12 Abs.2 AVBGas/Wasser erfolgt die Eintragung in das Installateurverzeichnis auf Grundlage der *„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen vom 03. Februar 1958 in der Fassung vom 02. Dezember 2002“*, herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) in Abstimmung mit den Industrie- und Installateurverbänden BHKS und ZVSHK als Vertreter der industriemäßigen sowie handwerksmäßigen Installationsunternehmen.
- Rn. 17 Die Richtlinien sind der Stellungnahme des Bundeskartellamtes vom 06.06.1962 zufolge mit den **kartellrechtlichen Vorschriften** vereinbar. Die Einschränkung der Berufsausübung der Installationsunternehmen durch die Prüfung der fachlichen Befähigung ist durch das anerkannte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit an einer fachgerechten Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen gerechtfertigt.
- Rn. 18 Die Erhebung eines **Eintragungsentgeltes** vom Installationsunternehmen zur Abdeckung der Verwaltungskosten ist in der AVBGasV/WasserV und den Richtlinien weder vorgesehen noch verboten. In der Praxis wird von der Mehrzahl der Versorgungsunternehmen bisher kein Entgelt verlangt. Soweit dennoch der Ver-

waltungsaufwand in Rechnung gestellt werden soll, ist die Höhe des Entgeltes verursachungsgerecht und kostenorientiert zu berechnen.

1) Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Rn. 19 Die Installateur-Richtlinien verfolgen ausschließlich den Zweck, die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung zu fördern. Eine Interessenvertretung einzelner Wirtschaftskreise unter Heranziehung der Richtlinie ist ausgeschlossen.

Kernpunkt der Richtlinie ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder angestellten verantwortlichen Fachmannes eines Installationsunternehmens. Die in den Richtlinien vorgesehenen Nachweise orientieren sich vorwiegend an den einschlägigen gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Vorschriften sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

2) Gegenstand des Installateurvertrages

Rn. 20 Die Eintragung in das Installateurverzeichnis setzt den Abschluss eines **schriftlichen Installateurvertrages** (vergl. Abschnitt 11) zwischen dem Installationsunternehmen und dem GVU/WVU voraus. Der Installateurvertrag dient der Rechtssicherheit, indem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fixiert werden. In dem Vertrag werden in ausgewogener Weise die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Schutzzweck aus § 12 Abs.2 AVBGas/Wasser i.V.m. der Richtlinie ergeben, konkretisiert und für beide Seiten verbindlich festgelegt. Muster zum Installateurvertrag sind bei der WVGW Verlagsgesellschaft (Josef-Wirmer-Str. 1, 53123 Bonn) erhältlich.

Rn. 21 Die Praxis der vertraglichen Regelung und der damit verbundene Zwang zum Vertragsschluss verstößt nicht gegen die **grundrechtlich verbürgte Vertragsfreiheit** (vergl. LG Hamburg vom 16. 04.1997, R+S 1997, S.36ff.). Einerseits gibt es zwar keine gesetzliche Regelung, die das Vertragsmodell zwingend vorschreibt, andererseits beinhaltet der Vertrag lediglich Verpflichtungen, die dem Schutzzweck des § 12 AVBGas/Wasser immanent sind und ohnehin von Gesetzeswegen zu beachten sind. Der Vertragsschluss führt insoweit zu keiner zusätzlichen Belastung der Installationsunternehmen.

Rn. 22 Der Installateurvertrag ist von dem Betriebsinhaber bzw. einem Vertretungsberechtigten des Installationsunternehmens zu unterschreiben und nicht durch den verantwortlichen Fachmann, da der Vertrag zwischen dem VU und dem Installationsunternehmen geschlossen wird.

Der Installateurausweis wird nur von dem ausstellenden VU unterschrieben. Zur Legitimation des Ausweisinhabers ist neben dem Lichtbild die Namensangabe des Betriebsinhabers bzw. des verantwortlichen Fachmannes ausreichend.

3) Allgemeine Anforderungen an das IU

- Rn. 23 Sofern nicht der Betriebsinhaber selbst die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die für die fachgerechte Ausführung von Installationsarbeiten erforderlich sind, muss das Installationsunternehmen einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben.
- Rn. 24 Die Anstellung muss ernsthaft sein, das heißt ein **Scheinarbeitsverhältnis**, das alleine den Zweck verfolgt, die Eintragungsvoraussetzungen zu erreichen, genügt den rechtlichen Anforderungen nicht. Die Festanstellung ist im Zweifel durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Gegen ein ernsthaftes Anstellungsverhältnis spricht etwa, wenn die vertraglich vereinbarte Vergütung im krassen Missverhältnis zur erwarteten Arbeitsleistung steht (z.B. 250 Euro monatlich). Anhaltspunkte bietet der jeweilige Tariflohn für einen Meister.
- Rn. 25 Eine **Doppeleintragung**, das heißt der Abschluss von Installateurverträgen mit zwei verschiedenen Betrieben, deren verantwortlicher Fachmann personenidentisch ist, kann nicht von vornherein verweigert werden. Allerdings sind gerade im gefahrgeneigten Handwerk besonders hohe Anforderungen an die Präsenz des verantwortlichen Fachmanns zu stellen. In jedem Einzelfall ist daher zu überprüfen, ob der verantwortliche Fachmann in verantwortungsvoller Weise zur fachlich-technischen Leitung der Installationsarbeiten beider Betriebe objektiv in der Lage ist.

Entscheidend ist, dass der verantwortliche Fachmann in jedem der beiden Betriebe jederzeit ohne erheblichen Zeitverlust erreichbar ist und während der gewöhnlichen Arbeitszeit den ihm obliegenden Leitungs- und Überwachungsaufgaben nachkommen kann (vergl. OVG Koblenz vom 09. Juli 1985 – Az. 6 A 27/85; BVerwG vom 22.11.1994, R+S 1996, S.3; LG Saarbrücken vom 14. Mai 1996, Az. 12 O 421/95).

Als Richtschnur gilt, dass bei einer Anwesenheit von wöchentlich 20 Stunden in jedem der beiden Betriebe eine ordnungsgemäße Überwachung noch möglich ist, sofern besondere Umstände des Einzelfalls (z.B. die Größe des Betriebes, Auftragsvolumen) nicht dagegen sprechen. In räumlicher Hinsicht dürfen die Standorte der beiden Betriebe bzw. deren Wirtschaftsraum nicht zu weit voneinander entfernt liegen, damit auch in Notfällen eine kurzfristige Erreichbarkeit ge-

währleistet ist. Bei angestellten verantwortlichen Fachmännern empfiehlt es sich, zum Nachweis der notwendigen Erreichbarkeit eine unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers vorlegen zu lassen, wonach der verantwortliche Fachmann jederzeit für eine Tätigkeit in dem anderen Betrieb von seiner Arbeitsverpflichtung freigestellt wird.

In den Fällen, in denen der angestellte verantwortliche Fachmann zugleich ein eigenes Installationsunternehmen führt, ist eine Eintragung für diesen Betrieb unproblematisch, solange es sich um einen **Einmannbetrieb** handelt, das heißt keine weiteren Mitarbeiter eingestellt sind, und insofern keine Leitungs- und Überwachungsaufgaben anfallen.

Rn. 26 Soweit in einem Installationsunternehmen **mehrere verantwortliche und weisungsbefugte Fachleute**, die jeweils die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung nach den Richtlinien erfüllen, beschäftigt sind, bestehen keine Bedenken, jedem verantwortlichen Fachmann einen eigenen Installateurausweis auszustellen. Der Installateurvertrag wird jedoch nur einmal und zwar mit dem Installationsunternehmen abgeschlossen.

Rn. 27 Installationsunternehmen in der Rechtsform einer **Personen- oder Kapitalgesellschaft** müssen gemäß Abschnitt 3.2 mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann, der die erforderliche fachliche Befähigung besitzt, angestellt haben.

Sofern die fachlichen Voraussetzungen in der Person des oder einer der Gesellschafter selbst erfüllt sind, ist der Rechtsprechung zufolge eine darüber hinausgehende Anstellung nicht mehr erforderlich. Allerdings ist in diesem Fall sicherzustellen, dass der Gesellschafter als verantwortlicher Fachmann objektiv in der Lage ist, seine Anleitungs- und Kontrollfunktion auszuüben, das heißt es muss eine echte Leitung des Betriebes in der Weise stattfinden, dass die notwendigen Entscheidungen fachlich-technischer Art jederzeit getroffen werden können. (vergl. LG Stendal vom 30 Juni 1995, R+S 1995, S. 38ff). Die fachlich-technische Weisungsbefugnis des verantwortlichen Gesellschafters ist durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrag nachzuweisen (OVG Niedersachsen, vom 21.04.1997, GewArch 1997, S. 420). Für einen Gesellschafter, der zugleich für andere Installationsunternehmen tätig ist, richtet sich die Beurteilung der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben nach den Grundsätzen zur Doppelseintragung (vergl. Rn. 25).

Rn. 28 In allen Fällen gilt als weitere Voraussetzung, dass der Inhaber oder verantwortliche Fachmann die notwendige **Zuverlässigkeit** besitzt. Zuverlässig ist derjenige, bei dem aufgrund seines bisherigen Verhaltens zu erwarten ist, dass er auch in

Zukunft die Installateurtätigkeit pflichtbewusst und ordnungsgemäß ausübt. Maßgeblich sind deshalb ausschließlich die Umstände, die im engen Zusammenhang mit der Installateurtätigkeit stehen bzw. auf die ordnungsgemäße Arbeitsausführung wesentlichen Einfluss haben.

- Rn. 29 Beim Tod des Inhabers des Installationsunternehmens, der in seiner Person die Voraussetzungen zum Abschluss des Installateurvertrages erfüllte, gilt das sog. **Witwenprivileg** gemäß § 4 Abs.1 HwO (Fortführung des Betriebes durch den Ehegatten oder Erben für eine bestimmte Übergangszeit) für die Fortführung des Installateurvertrages nicht ohne weiteres. Aufgrund des mit der Installationstätigkeit verbundenen Gefahrenpotentials, ist die Vertragsfortführung von der Einsetzung eines qualifizierten Handwerkers entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 2 S.2 HwO abhängig zu machen. In der Praxis wird daher ein neuer verantwortlicher Fachmann einzustellen sein oder die Kooperation mit einem anderen Vertragsinstallationsunternehmen zu suchen sein. Vielfach wird von den örtlichen Handwerksinnungen ein betreuender Fachmann beauftragt, der bis zur Einstellung eines neuen verantwortlichen Fachmannes die Verantwortung übernimmt.

4) Weitergehende Anforderungen an das IU

- Rn. 30 Das Installationsunternehmen ist sowohl nach der Richtlinie als auch aus dem (Muster-)Installateurvertrag verpflichtet, sich Kenntnis über die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Anschlussbestimmungen des Versorgungsunternehmens sowie der einschlägigen Arbeitsblätter des DVGW und DIN Normen zu verschaffen und sich ständig durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen auf dem neusten Stand auf dem Gebiet der Installationstechnik zu halten.

Auf welche Art und Weise der Vertragsinstallateur seine **Fortbildungsverpflichtung** wahrnimmt und sich über Neuerungen informiert, bleibt dabei ihm selbst überlassen. Die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen hat gegenüber einem Selbststudium allerdings den Vorteil, dass sich durch eine Teilnahmebestätigung die Erfüllung der Informationspflicht leichter belegen lässt.

- Rn. 31 Mit der Fortbildungspflicht des IU korrespondiert das Recht der Versorgungsunternehmen, sich von den notwendigen Fachkenntnissen des Vertragsinstallateurs jederzeit zu überzeugen (vergl. § 5 Abs.1 Nr.2 des Mustervertrages). Dies wird in der Regel bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Kompetenz der Fall sein oder bei wesentlichen Änderungen wichtiger Vorschriften (z.B. TRGI, TRWI). Hierüber kann das Versorgungsunternehmen den Nachweis von seinen Vertragsinstallateuren verlangen, dass sie an einer einschlägigen Fortbildungsveranstal-

tung teilgenommen haben. Aufgrund der Tatsache, dass kein Zwang zu einer Fortbildungsveranstaltung besteht, ist dem Vertragsinstallateur auch die Möglichkeit einzuräumen durch ein Fachgespräch seine Kenntnisse über die neuen Bestimmungen nachzuweisen. Allerdings hätte er in diesem Fall auch für die Kosten des Fachgesprächs aufzukommen.

Rn. 32 Das Installationsunternehmen muss über eine hinreichend **ausgerüstete Werkstatt oder Werkstattwagen** verfügen. Zum Inhalt und Umfang der Mindestausstattung einer ordnungsgemäß eingerichteten Werkstatt werden jedoch keine übermäßigen Anforderungen zu stellen sein, zumal die notwendige Werkstattausrüstung vom Tätigkeitsschwerpunkt des IU abhängig ist und damit auch eine unternehmerische Entscheidung des Betriebsinhabers darstellt.

Rn. 33 Die **Gewerbeanzeige** gemäß § 14 GwO ist im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Rn. 34 Über die Höhe der obligatorischen **Betriebshaftpflichtversicherung** finden sich in der Richtlinie als auch in dem Muster zum Installateurvertrag keine Bestimmungen. Die Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls ab, wie Unternehmensgröße, Beschäftigungsanzahl, Projektvolumen und örtliche Besonderheiten. Die Eingrenzung des Schadensrisikos und Bestimmung der maximalen Haftungssumme ist daher vornehmlich Aufgabe des Installationsunternehmens in Zusammenarbeit mit seinem Versicherer.

Die Versorgungsunternehmen sollten davon absehen, eine bestimmte Versicherungssumme zwingend vorzuschreiben, allein schon deshalb, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass sie den Eintritt höherer Schäden für unwahrscheinlich halten und sich dadurch unter Umständen regresspflichtig machen. Auf der anderen Seite sollte eine Mindestdeckungssumme von etwa jeweils 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden nicht unterschritten werden. Die Installationsunternehmen sollten von den Versorgungsunternehmen darauf hingewiesen werden, dass sie die Notwendigkeit einer höheren Deckungssumme zum Schutz gegen das Risiko von Großschäden schon im eigenen Interesse mit ihrem Haftpflichtversicherer abklären sollten. Orientierungshilfen zur Gestaltung des Versicherungsschutzes bieten auch die Organisationen des Installateurhandwerkes.

5) Nachweis der fachlichen Befähigung

Rn. 35 Der Nachweis der fachlichen Befähigung (vergl. Abschnitt 5.1.1) erfolgt durch die Ablegung der **Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk**

sowie unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass in dem Prüfungsfach **Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte** erreicht wurden **oder** einen **Diplom- bzw. Studienabschluss** in einer dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk entsprechenden Fachrichtung sowie einer mindestens dreijährigen Berufspraxis im Installateurwesen (vergl. Abschnitt 5.1.2, Rn. 37).

Für die bisherigen Handwerksmeister, die ihre Meisterprüfung noch nach der Meisterprüfungsverordnung für das **Gas- und Wasserinstallateurhandwerk** abgelegt haben, gilt die erfolgreich bestandene Meisterprüfung weiterhin als alleinige Eintragungsvoraussetzung, d.h. eine Nachschulung in dem Bereich Sicherheits- und Instandhaltungstechnik ist für die „Altmeister“ nicht vorgesehen.

Die Richtlinien gehen davon aus, dass durch die Ablegung der Meisterprüfung der Nachweis der fachlichen Befähigung grundsätzlich erbracht ist. Aufgrund der erheblichen Indizwirkung, die von einer bestandenen Meisterprüfung ausgeht, kann die fachliche Befähigung nur bei besonders begründeten Zweifeln in Frage gestellt werden.

- Rn. 36 Mit der **Novellierung der Handwerksordnung (HwO)** vom 25. März 1998 wurden in der Anlage A Nr. 27 die Gewerbe der *Gas- und Wasserinstallateure* sowie der *Zentralheizungs- und Lüftungsbauer* zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung *Installateur- und Heizungsbauer* zusammengefasst. Die dazugehörige Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk ist seit 01.01.2003 in Kraft (BGBl I 2002, S. 2693ff). Mit der neuen Prüfungsverordnung wurde erstmals das Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik in den Fächerkanon der Meisterprüfung aufgenommen, wodurch der Ordnungsgeber der besonderen Bedeutung der sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen an Gas- und Wasserinstallationen Rechnung getragen hat. Über das Ergebnis dieses Prüfungsfaches erhält der Kandidat eine gesonderte Bescheinigung (§ 6 Abs. 6 S. 2 InstallateurHeizungsbauerMstrV), die neben dem Meisterbrief dem Versorgungsunternehmen ebenfalls vorzulegen ist. Zum Nachweis der fachlichen Befähigung muss der Installateur über die bestandene Meisterprüfung hinaus in dem Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte erreicht haben. Sofern die erforderliche Punktzahl nicht erreicht wurde, sind die notwendigen sicherheitstechnischen Kenntnisse durch einen zusätzlichen TRGI/TRWI-Lehrgang sowie bestandener Abschlussprüfung zu belegen.
- Bei Inkrafttreten der InstallateurHeizungsbauerMstrV erfolgte die Ausbildung und Prüfung der Installateur- und Heizungsbauermeister nach den alten Berufsbildern und Ausbildungsrahmenplänen der Gas- und Wasserinstallateure oder der Zentralheizungs- und Lüftungsbauer. Das heißt, für Installateure, die ihre Meis-

terprüfung zum Installateur- und Heizungsbauerhandwerk in dem Übergangszeitraum zwischen 1998 und 2003 abgelegt haben, ist zur Beurteilung der fachlichen Befähigung zu differenzieren, welche Prüfungsordnung der Meisterprüfung zu Grunde lag:

- Die Meisterprüfung im **Installateur- und Heizungsbauerhandwerk** erfolgte auf Grundlage des alten Berufsbildes der Gas- und Wasserinstallateure. Dieser Prüfungsnachweis entspricht weiterhin den Voraussetzungen einer Eintragung in das Installateurverzeichnis gemäß 5.1.1 der Richtlinien.
- Die Meisterprüfung im *Installateur- und Heizungsbauerhandwerk* erfolgte auf Grundlage des alten Berufsbildes der Zentralheizungs- und Lüftungsbauer. Eine Meisterprüfung in dieser Form reicht für den Nachweis der fachlichen Befähigung nicht aus, da sich an der Qualifikation des Heizungsbauers für die Ausführung von Gas- und Wasserinstallationen nichts geändert hat. Es müssen daher die gleichen Grundsätze wie vor der Zusammenlegung der Handwerke gelten. Das heißt, es muss ein zusätzlicher Sachkundenachweis geführt werden (vergl. Rn. 38ff.). Das gleiche gilt selbstverständlich für die bisherigen Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die nunmehr gemäß § 119 Abs. 4 HwO in der Handwerksrolle des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks eingetragen sind.

In diesem Zusammenhang haben sich einige Handwerkskammern bereit erklärt, auf dem Meisterbrief oder durch gesonderte Bestätigung kenntlich zu machen, nach welchem Berufsbild die Prüfung abgenommen wurde. Bei fehlender Ausweisung der Prüfungsordnung ist auf das Meisterprüfungszeugnis zurückzugreifen, aus dem die Ausbildungsinhalte hervorgehen.

Rn. 37 Der Meisterprüfung gleichwertig sind **Diplom- bzw. Studienabschlüsse** in einer dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk entsprechenden Fachrichtung (vergl. 5.1.2). Die hierzu zählenden Fachabschlüsse sind in der Verordnung über die Annerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk in der Fassung vom 02.11.1982 enumerativ aufgezählt und im Anhang der Richtlinie abgedruckt (*Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffsmaschinenbau, Schiffsbetriebstechnik und Sanitärtechnik*). Die zusätzlich erforderliche Praxiserfahrung ist durch eine Gesellenprüfung im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (bzw. Installateur- und Heizungsbauerhandwerk) oder durch eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk nachzuweisen. Eine rein kaufmännische Tätigkeit reicht nicht aus, da hierdurch nicht die notwen-

digen handwerklichen Kenntnisse vermittelt werden, die erforderlich sind, um die Arbeitsausführungen an Gas- und Wasserinstallationen sachgerecht überwachen und überprüfen zu können.

Rn. 38 Aus europa-, verfassungs- und kartellrechtlichen Gründen ist in Abschnitt 5.2 eine sog. **Öffnungsklausel** enthalten, die in Ausnahmefällen eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ohne die oben genannten Voraussetzungen ermöglicht. Zu den wichtigsten Ausnahmetatbeständen gehören die handwerksrechtlichen Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen gemäß der §§ 5, 7a und 8 HwO, bei denen eine selbständige Installateurtätigkeit auch ohne Ablegung einer Meisterprüfung zulässig ist. Weitere in der Praxis häufig auftretende Ausnahmefälle stellen die Eintragungen von Industriebetrieben (Errichtung und Wartung werkseigener Produktionsanlagen) und Herstellerfirmen (Wartungsservice) dar sowie die Anerkennung ausländischer Installationsunternehmen.

Rn. 39 Die Eintragung nach der Öffnungsklausel setzt in gleicher Weise wie die Regeleintragung einen Nachweis fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die für eine sichere und hygienische Installation von Gas- und Wasseranlagen erforderlich sind. Neben den Fachkenntnissen muss eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten im Gas- und Wasserfach nachgewiesen werden.

Auf welche Art und Weise der Befähigungsnachweis zu führen ist, steht im Ermessen des Versorgungsunternehmens. Die Mindestvoraussetzungen für eine Eintragung orientieren sich an den sachgerechten Erfordernissen an eine sichere und hygienische Gas- und Wasserversorgung. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für das Versorgungsunternehmen kein Grund, die Eintragung zu verweigern. Insbesondere dürfen an die Installationsunternehmen keine unangemessen hohen oder über den Sicherheitsaspekt hinausreichenden Anforderungen gestellt werden. Sachfremde Erwägungen führen zu einer kartellrechtlich unzulässigen Marktverschließung und können von den Installationsunternehmen gerichtlich (erfolgreich) angefochten werden.

Rn. 40 Für den Nachweis der fachlichen Befähigung kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Betracht:

- **Eintragung in die Handwerksrolle** mit dem Installateurhandwerk im Ausnahmewege nach § 7a oder § 8 HwO, insbesondere soweit diese nach Absolvierung eines speziellen Installations-Lehrganges vorgenommen wurde oder soweit ein gleichwertiger Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde und der Handwerkskammer geführt wurde (vergl. Rn. 41).

- Erfolgreich bestandener 80-stündiger **TRGI-Lehrgang** nach den bundeseinheitlichen Schulungs- und Prüfungsgrundlagen des DVGW bzw. ZVSHK, entsprechender TRWI-Wasser-Lehrgang für den Abschluss eines Installateurvertrages Wasser, beide Lehrgänge für den Abschluss eines Installateurvertrages für den Bereich Gas- und Wasserinstallationen.
- Führung eines **Fachgespräches** mit dem Inhaber bzw. verantwortlichen Fachmann des Installationsunternehmens durch das Versorgungsunternehmen oder durch den Installateurausschuss (auch anstelle einer Abschlussprüfung nach Teilnahme an einem einschlägigen Gas- bzw. Wasserlehrgang). Für die entstandenen Kosten hat das Installationsunternehmen einzustehen.
- Erstellung von **Referenzanlagen**, insbesondere, wenn Zweifel am Vorliegen der erforderlichen praktischen Fertigkeiten bestehen. Für die Errichtung von Referenzanlagen legen die Versorgungsunternehmen Aufsichtsmaßnahmen fest und protokollieren das jeweilige Ergebnis.

Von den vorstehend aufgeführten Nachweismöglichkeiten kann, soweit die Befähigung zweifelhaft ist, auch in Kombination Gebrauch gemacht werden. Falls der Nachweis nicht allein durch Bescheinigungen (erfolgreiche Lehrgangsteilnahme, Voraussetzungen zum Eintrag in die Handwerksrolle) geführt werden kann, können die Versorgungsunternehmen, die sich zu einer Überprüfung nicht in der Lage sehen (insbes. Fachgespräch, Referenzanlagen), neben den Installateurausschüssen auch die Unterstützung von anderen Versorgungsunternehmen oder anderer sachkundiger Gremien in Anspruch nehmen. Bei der Vermittlung sind die Landes-Installateurausschüsse behilflich.

Rn. 41 Die **Eintragung in die Handwerksrolle** im Ausnahmewege nach **§ 7a** oder **§ 8 HwO** erfolgt grundsätzlich durch den Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, das heißt, man wird in der Regel davon ausgehen können, dass die zuständige Behörde die fachliche Befähigung hinreichend überprüft hat.

Die Rechtsprechung führt hierzu aus, dass durch die Erteilung der Ausnahmegegenehmigung der Installateur einem geprüften Meister gleichgestellt sei und deshalb die geforderten Eintragungsvoraussetzungen zwingend vorlägen (vergl. OLG Düsseldorf vom 29.05.1990, R+S 1991, S. 41). Hierbei wird jedoch übersehen, dass in der Praxis zur Ausnahmebewilligung häufig wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund stehen, ohne dass das Sicherheitsbedürfnis gerade beim Gefahrenhandwerk angemessen berücksichtigt wird. Die Möglichkeit des Versorgungsunternehmens, als letztes Korrektiv gewissermaßen, die Installationstätigkeit eines unqualifizierten Fachmannes durch Verweigerung der Eintragung zu verhindern, wird durch das Urteil ausgehebelt. Allerdings erkennt auch diese

Rechtsprechung an, dass eine Zurückweisung des Antrages aus wichtigem Grund ebenso möglich sei, wie eine Kündigung aus wichtigem Grund.

Infolge der erheblichen Bedeutung des neu geschaffenen Prüfungsfaches Sicherheits- und Instandhaltungstechnik im Rahmen der Meisterprüfung sowie der darauf abgestimmten Installateur-Richtlinien erscheint es jedoch fraglich, ob die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf in Zukunft noch aufrecht erhalten werden kann. Der Beweis des ersten Anscheins zugunsten der Qualifikation des Installateurs ist nämlich insoweit erschüttert, als dass nunmehr mit der erfolgreich bestandenen Meisterprüfung und der Eintragung in die Handwerksrolle keine automatische Aufnahme in das Installateurverzeichnis erfolgt, sondern zusätzlich vom Prüfungsergebnis im Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik abhängt. Da die zuständige Behörde bei der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle nach §§ 7a, 8 HwO nicht gehalten ist, die Kenntnisse des Antragstellers im Bereich der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik in besonderer Weise zu berücksichtigen, wird man den GVU ein Prüfungsrecht hinsichtlich dieser Kenntnisse zugestehen müssen. Die vom OLG Düsseldorf zur Urteilsbegründung herangezogene Ungleichbehandlung von geprüften Meistern und denjenigen, die im Ausnahmewege eine Eintragung in die Handwerksrolle erhalten haben, ist nach der neuen Rechtslage obsolet, da auch der geprüfte Meister seine Qualifikation auf dem Gebiet der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik gesondert nachweisen muss. Im Ergebnis wird daher bei einer Eintragung in das Installateurverzeichnis nach der Öffnungsklausel (Abschnitt 5.2) in gleicher Weise wie bei einer Regeleintragung (Abschnitt 5.1) vom verantwortlichen Fachmann zu verlangen sein, dass er über ausreichende Kenntnisse in der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik verfügt und diese in geeigneter Form nachweist.

Im Übrigen ist in Zweifelsfällen zu empfehlen, die Eintragung in das Installateurverzeichnis auf einen kurzen Zeitraum (halbes Jahr) zu befristen. Während der Befristung haben die Versorgungsunternehmen die Möglichkeit, von ihrem Recht aus § 14 Abs.1 AVBGasV/WasserV Gebrauch zu machen und die Kundenanlagen vor und nach Inbetriebnahme genau zu inspizieren, um auf diesem Wege die Qualifikation des Installateurs feststellen zu können. Sollten sich hierbei erhebliche und sicherheitsrelevante Mängel feststellen lassen, kann die Verlängerung des Installateurvertrages verweigert bzw. der Installateurvertrag gekündigt werden.

Rn. 42 Die Absolvierung des vom ZVSHK zertifizierten 240-Stunden-Lehrgangs für **Elektrotechnikermeister** als Nachweis für die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten berechtigt lediglich zur Teileintragung in die Handwerksrolle, beschränkt auf Wasserinstallationen. Die Ausbildungsinhalte des Lehrgangs sind, ausweis-

lich der zwischen ZVSHK und ZVEH getroffenen Vereinbarung, nicht auf den Anschluss von Gasinstallationen an das Versorgungsnetz der GVV ausgerichtet. Der Installateurvertrag bzw. die Eintragung in das Installateurverzeichnis wird daher ebenfalls auf die Errichtung und Anschluss von Wasserinstallationen zu beschränken sein (vergl. Rn. 50). Dies gilt auch für den Fall, dass der Elektrotechnikermeister (ungerechtfertigterweise) eine Volleintragung in die Handwerksrolle erhalten hat, da wesentliche Ausbildungsinhalte offensichtlich nicht vermittelt wurden. Eine Erweiterung auf Gasinstallationen kommt nur nach Teilnahme und bestandener Abschlussprüfung an einem zusätzlichen 80-stündigen TRGI-Lehrgang in Betracht.

Rn. 43 Nach **§ 5 HwO** kann ein Handwerksmeister Arbeiten in einem anderen Handwerk verrichten, wenn die Auftragsausführungen technisch und wirtschaftlich zusammenhängen oder sich wirtschaftlich ergänzen. Ein Handwerksunternehmen, das im Rahmen von § 5 HwO Installationsarbeiten an Kundenanlagen ausführt, muss gegenüber dem VU den Nachweis erbringen, auch über die im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Dies betraf in der Vergangenheit hauptsächlich die Handwerke der **Heizungs- und Lüftungsbauer** sowie der **Kachelofen- und Luftheizungsbauer** bzw. der **Backofenbauer**, die die von ihnen erstellten Anlagen an das Gas- bzw. Wasser-Netz selbständig anschließen wollten. Seit der Novellierung des Handwerksrechts ist eine Bezugnahme auf § 5 für diese Handwerke jedoch nicht mehr erforderlich. Während die Heizungsbauer in dem neuen Handwerk *Installations- und Heizungsbauer* aufgegangen sind, wurde dem neuen Handwerk *Ofen- und Luftheizungsbauer* – hervorgegangen aus dem Handwerk der *Kachelofen- und Luftheizungsbauer* sowie der *Backofenbauer* – die Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen des *Installateur- und Heizungsbauerhandwerks* als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

Ein zusätzlicher Sachkundenachweis wird jedoch weiterhin solange erforderlich sein, wie für die neu geschaffenen Handwerke noch keine entsprechenden Meisterprüfungsverordnungen vorliegen und noch nach den alten Berufsbildern ausgebildet und geprüft wird. Von der Rechtsprechung wird eine solche Vorgehensweise gebilligt, wenn in der Ausbildungsverordnung wesentliche Teile, die für die Sicherheit eines Betriebes von Gasinstallationen bedeutsam sind, fehlen oder nur verkürzt enthalten sind (vergl. OLG Koblenz vom 05. 06.1997, R+S 1998. S.9). Als Qualifikationsnachweis hat sich in der Praxis die erfolgreiche Teilnahme an einem 80-stündigen Gas- und/oder Wasserlehrgang (TRGI/TRWI) durchgesetzt. Sofern die Teilnahme an einem einschlägigen Kurs abgelehnt wird, sollte die Möglichkeit zu einem (kostenpflichtigen) Fachgespräch bestehen.

Die dreijährige praktische Erfahrung in der Ausführung von Installationsarbeiten kann in der Regel durch eine entsprechend lange Praxis im Heizungsbau nachgewiesen werden, da es entscheidend auf Erfahrungen in der fachmännischen Installation von druckdichten Rohrleitungen ankommt, die auch bei Ausübung des Heizungsbauerhandwerkes erworben werden.

- Rn. 44 **Industrieunternehmen**, die werkseigene Produktionsanlagen durch eigenes Fachpersonal errichten und warten, haben schon aus kartellrechtlichen Gründen einen Anspruch auf Eintragung in das Installateurverzeichnis (vergl. Rn. 8). Die Eintragung ist auf Installationsarbeiten an den werkseigenen Anlagen zu beschränken. Voraussetzung ist, dass der Industriebetrieb einen verantwortlichen Fachmann nennt, der die fachliche Befähigung im Sinne der Installateurrichtlinie besitzt. Zum Nachweis der fachlichen Befähigung kommt ein Rückgriff auf das Handwerksrecht nicht in Betracht, da Industrieunternehmen keine handwerksmäßige Tätigkeit ausüben und dementsprechend nicht in der Handwerksrolle geführt werden. Die fachlichen Kenntnisse werden daher durch ein einschlägiges Ausbildungszertifikat, ein Fachgespräch oder durch Arbeitsproben zu belegen sein.
- Rn. 45 **Gerätehersteller**, die lediglich beabsichtigen, die von ihnen gelieferten Verbrauchsgeräte im Rahmen ihres Kundenservices zu warten, sollten die Möglichkeit erhalten, einen auf die Wartung herstellereigener Anlagen beschränkten Installateurvertrag abschließen zu können (vergl. Rn. 7). Der Prüfungsmaßstab zur Feststellung der fachlichen Befähigung ist dabei auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Wartung (Reparatur, Austausch von Baugruppen, Reinigung) zu beziehen. Da die Mitarbeiter des Kundenservices durch interne Schulungsmaßnahmen auf die eigenen Geräte spezialisiert sind, dürften sie die an sie gestellten Anforderungen leicht erfüllen (vergl. 5.2 G 676). Im Übrigen gelten die in der technischen Regel G 676 niedergelegten Qualifikationskriterien für Gasgeräte-Wartungsunternehmen.
- Rn. 46 **Ausländische Installationsunternehmen**, die in Deutschland Installationsarbeiten an Kundenanlagen ausführen möchten, müssen ebenso wie deutsche Installateure mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen einen Installateurvertrag abschließen. Die Überprüfung der fachlichen Befähigung wird dadurch erleichtert, dass in vielen Fällen eine Eintragung in der Handwerksrolle vorgelegt werden kann.
- Rn. 47 Sofern ausländische Installationsunternehmen in Deutschland eine Niederlassung gründen, in regelmäßiger Wiederkehr hier Arbeiten verrichten oder **Aufträge von längerer Dauer** (ab 2 Tage) ausführen, liegt ein stehendes Gewerbe im

Sinne des § 1 HwO vor, so dass zur Ausübung des Handwerks ein Eintrag in die Handwerksrolle erforderlich ist. Installateure aus EU-Staaten oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten Schweiz, Norwegen, Island) erhalten nach § 9 HwO in Verbindung mit der EWG/EWR-Handwerks-Verordnung eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, wenn sie in ihrem Herkunftsland eine vergleichbare Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum ausgeübt haben. Installateure aus Nicht-EU/EWR-Staaten können eine Eintragung über § 8 HwO erlangen. Bei Vorliegen einer Eintragung in der Handwerksrolle ist ebenso wie bei deutschen Installateuren eine Überprüfung der fachlichen Befähigung durch das Versorgungsunternehmen nicht mehr geboten (vergl. Rn. 41). Allerdings muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass der ausländische Installateur über ausreichende Kenntnisse über die in Deutschland geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (TRGI/TRWI) verfügt.

Bei **gelegentlichen Installationsarbeiten von kurzer Dauer** bedarf es keiner Eintragung in die Handwerksrolle, so dass die Versorgungsunternehmen zur Beurteilung der fachlichen Befähigung auf andere Qualifikationsnachweise angewiesen sind. Hierbei obliegt es wiederum dem Versorgungsunternehmen, diejenigen Nachweise zu verlangen, die mit hinreichender Aussagekraft geeignet sind, die für das Gas- und Wasserfach erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sicher zu belegen. Hierzu kann unter Umständen ein offizielles Zertifikat aus dem Herkunftsland, aus dem die Berechtigung zur Ausführung von Installationsarbeiten im Heimatland hervorgeht (beglaubigte Abschrift in deutscher Sprache), ausreichen. Weitere Nachweismöglichkeiten sind eine Teilnahmebestätigung an einem deutschen Installationslehrgang, die Führung eines Fachgespräches oder die Erstellung von Referenzanlagen (vergl. Rn. 40).

- Rn. 48 Bei grenzüberschreitenden Betätigungen von Gasinstallateuren aus Frankreich ist die Vereinbarung der BGW-Landesverbände/-gruppen Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz mit der französischen Qualigaz über die wechselseitige Anerkennung von Gasinstallateuren zu beachten.
- Rn. 49 Für Fachleute (Meister, Techniker, Ingenieure) mit Abschlüssen aus der **ehemaligen DDR**, die keine Eintragung in die Handwerksrolle vorlegen können, ist die damalige energiewirtschaftliche Berechtigung (§ 2 BerechtAO) als Qualifikationsnachweis für den Abschluss eines Installateurs anzuerkennen. Zusätzlich müssen ausreichende Kenntnisse über die anerkannten technischen Regeln (TRGI) nachgewiesen werden, etwa durch die Teilnahme an einem zertifizierten Kurzlehrgang (zweitägig).

Diejenigen Fachkräfte, die keine energiewirtschaftliche Berechtigung hatten, sie jedoch nach DDR-Recht hätten erlangen können, haben demgegenüber die fachliche Qualifikation durch eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung in einem einschlägigen TRGI-Lehrgang (80-stündig) zu belegen. Die energiewirtschaftliche Berechtigung war für folgende Berufsgruppen vorgesehen (§ 6 BerechtAO):

- Meister, Techniker oder Ingenieure der Fachrichtung Gasverteilung und -anwendung mit mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit in der Installationstechnik oder mit Facharbeiterqualifikation in dem entsprechenden Berufsbild.
- Meister, Techniker oder Ingenieure der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs-, und Sanitärtechnik sowie Rohrleitungsbau und Klempner- und Installationstechnik mit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit an Gasanlagen oder mit Facharbeiterqualifikation in dem entsprechenden Berufsbild und Teilnahme an einem Lehrgang beim Energiekombinat.

6) Sachlich beschränkter Installateurvertrag

Rn. 50 Eine **sachliche Beschränkung** des Installateurvertrags auf Gas- oder Wasserinstallationsarbeiten ist nach den Richtlinien zulässig und kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus muss es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch möglich sein, den Vertrag auf bestimmte Tätigkeiten zu beschränken, wenn nur für diese Installationstätigkeit die fachliche Befähigung vorliegt und eine unbeschränkte Eintragung deshalb nicht in Frage kommt. Dies ist beispielsweise bei Handwerkern der Fall, die lediglich die von ihnen errichteten Anlagen an das Gas- oder Wassernetz selbständig anschließen wollen. Das gleiche gilt für Industriebetriebe, die sich auf werkseigene Installationen beschränken oder Wartungsfirmen, die sich auf die Wartung von Verbrauchsgeräten spezialisiert haben.

Rn. 51 Demgegenüber ist eine **räumliche Beschränkung**, etwa im Sinne einer Demarkation, kartellrechtlich nicht zulässig. Ebenso wenig können **persönliche Beschränkungen**, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen, festgelegt werden. Hierzu zählt beispielsweise die Bestimmung einer Altersgrenze für den Inhaber oder verantwortlichen Fachmann des Betriebes. Allerdings kann ein ungewöhnlich hohes Alter eines Installateurs Anlass zur verstärkten Nachprüfung der einzuhaltenden Vertragspflichten geben, insbesondere hinsichtlich seiner Überwachungs- und Kontrollpflichten. Sollten hierbei schwerwiegende Pflichtverletzungen festgestellt werden, läge ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Installateurvertrages vor.

7) Dauer des Installateurvertrages

Rn. 52 Der Installateurvertrag sollte befristet mit einer Laufzeit von nicht mehr als fünf Jahren abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung ist nur bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit zu versagen. Die Befristung bietet den Vorteil, dass eine turnusmäßige Überprüfung der Installateure, insbesondere hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung, stattfindet. Auf der anderen Seite wird den Installationsunternehmen verdeutlicht, dass die Eintragung keine einmalige Angelegenheit ist, sondern der ständigen Kontrolle durch die Versorgungsunternehmen unterliegt.

8) Zweigniederlassung

Rn. 53 Für jede **Zweigniederlassung** wird ein gesonderter Installateurvertrag mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen geschlossen. Das Installationsunternehmen muss einen verantwortlichen Betriebsleiter mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Befähigung eingestellt haben, der jederzeit vor Ort erreichbar ist. Weiterhin ist auch für die Zweigniederlassung eine vollständig eingerichtete Werkstatt notwendig.

Rn. 54 Das gleiche gilt für bundesweit tätige Unternehmen, wie z.B. **Fertighaushersteller**. Es reicht nicht aus, wenn ein verantwortlicher Fachmann lediglich am Betriebssitz eingestellt ist, da er zumindest bei weiter entfernten Baustellen im Notfall nicht in kurzer Zeit vor Ort zugegen sein kann (vergl. LG Trier vom 13.10.1982, R+S 1983, S.38). Im günstigsten Fall sollte jedem Montagetrupp ein verantwortlicher Fachmann angehören, soweit dies nicht praktikabel sein sollte, muss jedenfalls ein engmaschiges Netz von Zweigniederlassungen vorhanden sein, das eine jederzeitige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Fachmanns gewährleistet. Für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, wird das Unternehmen einen örtlichen Vertragsinstallateur mit der Überwachung und Nachprüfung der Installationsarbeiten beauftragen müssen.

9) Installateurausschüsse (IA)

Rn. 55 Der **Installateurausschuss** wird auf örtlicher Ebene unter Federführung des zuständigen Versorgungsunternehmens gebildet. Bei kleineren benachbarten VUs (insbesondere Wasserversorgungsunternehmen) kann es unter Kostengesichtspunkten empfehlenswert sein, einen gemeinsamen Ausschuss einzurichten. Der IA wird von Vertretern des VU und der im Versorgungsgebiet niedergelassenen Installationsunternehmen, hierzu zählen sowohl Handwerksbetriebe als auch Industriebetriebe ohne Rücksicht auf eine Innungsmitgliedschaft, paritätisch be-

setzt. Der Ausschussvorsitz soll zwischen dem Vertreter des Installationsunternehmens und dem Versorgungsunternehmen turnusmäßig wechseln, wobei in einer Geschäftsordnung auch etwas anderes bestimmt werden kann. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, während bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Installateurausschuss ist der Förderung der Zusammenarbeit zwischen VU und Installationsunternehmen verpflichtet und kann im Rahmen der Marktpartnerschaft als Marketinginstrument eingesetzt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Installationsunternehmen und dem VU fungiert der Ausschuss als Schiedsstelle. Deshalb ist der Installateurausschuss vor jedem Abschluss und jeder Kündigung eines Installateurvertrages sowie der hierzu eingeleiteten Maßnahmen durch das VU zu unterrichten.

Der Installateurausschuss prüft die Voraussetzungen des Vertragschlusses bzw. -kündigung und teilt seine Entscheidung dem VU binnen zwei Wochen mit. Bei gegensätzlichen Auffassungen soll der Landesinstallateurausschuss (LIA) als Vermittler eingeschaltet werden (Abschnitt 9.3.1). Das betroffene Installationsunternehmen ist gleichfalls berechtigt, den Landesinstallateurausschuss anzurufen, um eine nochmalige Prüfung des Vorganges zu erreichen (Abschnitt 10.3.2).

Rn. 56 Die **Kündigung** des Installateurvertrages durch das VU ist als ultima ratio nur zulässig, wenn weniger belastende Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass bei geringfügigen Vertragsverletzungen, zunächst eine Verwarnung auszusprechen ist oder gegebenenfalls eine Auflage festzusetzen ist, um eine Verhaltensänderung bei dem Installationsunternehmen zu bewirken. Soweit sich diese Maßregelungen als erfolglos herausstellen, kann eine Kündigung als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Davon zu unterscheiden ist eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, deren Voraussetzung vorliegt, wenn der Vertragsinstallateur nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit Installationsarbeiten besitzt und infolgedessen bei weiterer Arbeitsausführung mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Gefährdung der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bzw. eine Gefährdung der Gesundheit, des Eigentums oder des Vermögens bei Kunden zu rechnen ist (vergl. § 3 Nr.6; § 4 Abs. 2 , Abs. 3 Muster zum Installateurvertrag).

Rn. 57 Der LIA ist unter Federführung der BGW-Landesorganisationen paritätisch von Vertretern der Landesfachverbände und -innungen sowie der BGW-Landesorganisationen besetzt. Dem LIA obliegt es, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den VU und Installateuren zu fördern und auf eine

einheitliche Anwendung der Richtlinie hinzuwirken. Die Stellungnahme des LIA hinsichtlich der Installateurverträge soll das Versorgungsunternehmen berücksichtigen, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder sicherheitsgefährdende Gründe entgegenstehen (Abschnitt 9.3.1).

C Anhang

Checkliste

✘ Fachliche Befähigung (Ziff. 5 Installateur-Richtlinien)
--

a) Meisterprüfung

- ✓ Installateur- und Heizungsbauerhandwerk **und** ≥ 50 Punkte im Fach „Sicherheits- und Instandhaltungstechnik“ (Ziff. 5.1.1)
- ✓ Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Ziff. 5.1.1)
- ✓ Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk **und** TRGI/TRWI-Lehrgang (Ziff. 5.2)
- ✓ Klempner- und Installateurhandwerk **und** TRGI/TRWI-Lehrgang (Ziff. 5.2)
- ✓ Elektrohandwerk **und** 240-Stunden Lehrgang (ZVSHK-zertifiziert) (Ziff. 5.2) \Rightarrow *Eintragung beschränkt auf Wasserinstallationen*

b) Diplomprüfung (Ziff. 5.1.2)

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| ✓ Versorgungstechnik | ✓ Verfahrenstechnik |
| ✓ Betriebs- und Versorgungstechnik | ✓ Schiffsmaschinenbau |
| ✓ Energie- und Wärmetechnik | ✓ Schiffsbetriebstechnik |
| ✓ Maschinenbau | ✓ Sanitärtechnik |
| ✓ Produktionstechnik | |

und

- ✓ Gesellenprüfung Installateur-Heizungsbauer-Handwerk (Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk)

oder

- ✓ drei Jahre einschlägige praktische Tätigkeit

c) Sonstige Abschlüsse (Ziff. 5.2)

- ✓ In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, durch vergleichbare Abschlüsse sowie mindestens dreijähriger praktischer Tätigkeit den Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen (z.B. ausländische Installateure, Wartungsunternehmen (G676))

-
- \Rightarrow Der Nachweis der fachlichen Befähigung erfolgt durch *Handwerkskarte, Meisterprüfungszeugnis, sonstige Ausbildungszeugnisse*.
 - \Rightarrow Sofern nicht der Betriebsinhaber selbst als verantwortlicher Fachmann benannt wird, Vorlage des *Arbeitsvertrags*, aus dem die Weisungsbefugnis des angestellten Fachmannes hervorgeht.

✘ Allgemeine Anforderungen (Ziff. 3/4 Installateur-Richtlinien)

- ✓ **Zuverlässigkeit des verantwortlichen Fachmanns** (Ziff. 3)
⇒ Gewähr für die ordnungsgemäße und pflichtbewusste Ausübung der Installateurtätigkeit
- ✓ **Kenntnis und Besitz der einschlägigen Vorschriften sowie Verpflichtung zur ständigen Fortbildung** (Ziff. 4)
⇒ AVBGasV/WasserV, TRGI (G 600 I/II), TRWI (DIN 1988), TAB
- ✓ **Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt** (Ziff. 4)
⇒ insb. Mess- und Prüfwerkzeuge
- ✓ **Gewerbeanzeige** (Ziff. 4)
⇒ gemäß § 14 GewO
- ✓ **Ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung** (Ziff. 4)
⇒ in Abhängigkeit zur Betriebsgröße (ca. 1 Mio €)

Urteilssammlung:

- LG Frankenthal (Pfalz) vom 09.10.1997, R+S 1998, S.5
- LG Hamburg vom 16. 04.1997, R+S 1997, S.36ff.
- BVerwG vom 22.11.1994, R+S 1996, S.3;
- LG Saarbrücken vom 14. Mai 1996, Az. 12 O 421/95
- LG Stendal vom 30 Juni 1995, R+S 1995, S. 38ff.
- OLG Düsseldorf vom 29.05.1990, R+S 1991, S. 41
- OLG Koblenz vom 05. 06.1997, R+S 1998. S.9
- LG Trier vom 13.10.1982, R+S 1983, S.38

Stichwortverzeichnis

- Auskunftsrecht** 8
- Ausländische**
 - Installationsunternehmen** 20
- Beschränkung des**
 - Installateurvertrages** 22
- Dauer des Installateurvertrages 23
- Diplom- bzw. Studienabschlüsse** 16
- Doppeleintragung** 11
- Einmannbetrieb** 12
- Eintragung in die Handwerksrolle**
 - 18
- Eintragungsentgelt** 9
- Fachgespräch** 17
- fachliche Befähigung**
 - Elektrotechniker 19
 - Heizungs- und Lüftungsbauer 19
- Fertighaushersteller.** 23
- Fortbildungsverpflichtung** 13
- Gerätehersteller** 6, 20
- Gewerbeanzeige** 14
- Haftpflichtversicherung** 14
- Industriebetrieben** 6
- Industrieunternehmen** 20
- Installateur- und**
 - Heizungsbauerhandwerk** 14
- Installateurausschuss** 24
- Installateure aus der ehemaligen**
 - DDR** 21
- Installateurvertrag** 10
 - Vertragsfreiheit 10
- kartellrechtlichen Vorschriften** 9
- Kundenanlage**
 - Änderung 5
 - Errichtung 5
 - Erweiterung 5
 - Unterhalten 5
- Kündigung** 24
- mehrere weisungsbefugte**
 - Fachleute** 12
- Netzbetreiber** 5
- Novellierung der**
 - Handwerksordnung** 15
- Personengesellschaft** 12
- rechtswidrig handelnden**
 - Installateur** 7
- Referenzanlagen** 18
- Scheinarbeitsverhältnis** 11
- TRGI-Lehrgang** 17
- Verpflichtung zur Führung eines**
 - Installateurverzeichnisses,** 4
- Versorgungsgebiet eines anderen**
 - GVU** 6
- Wasserinstallationen**
 - öffentlich-rechtliche
 - Versorgungsverhältnisse 9
 - wesentliche Veränderung 8
- Werkstattausrüstung** 14
- Witwenprivileg** 13
- Wohnungsbaugesellschaften** 6
- Zuverlässigkeit** 12
- Zweigniederlassung** 23